

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3118/78 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1978****zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78 ⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1127/78 ⁽⁸⁾, wird für Weichweizen, Mais und Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist der im Ausfuhrmonat geltende Betrag der Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 24.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels

1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze in RE/100 kg
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn :	
	— zur Stärkeherstellung	5,572
	— anderer als zur Stärkeherstellung	8,001
10.01 B	Hartweizen	11,900
10.02	Roggen	8,499
10.03	Gerste	8,845
10.04	Hafer	8,113
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) :	
	— zur Stärkeherstellung	6,250
	— anderer als zur Stärkeherstellung	7,950
10.06 A II	Geschälter rundkörniger Reis	12,036
	Geschälter langkörniger Reis	14,222
10.06 B II	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	15,530
	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	20,612
10.06 C	Bruchreis :	
	— zur Stärkeherstellung	3,381
	— anderer als zur Stärkeherstellung	5,470
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	9,986
11.01 B	Mehl von Roggen	13,047
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	18,445
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	9,986